

Gemeinde Forbach
Landstraße 27
76596 Forbach



Hauptsatzung der Gemeinde Forbach

Durchgeschriebene Fassung zum 17.06.2023

Inhaltsverzeichnis

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG.....	3
§ 1 Gemeinderatsverfassung	3
II. GEMEINDERAT	3
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
§ 3 Zusammensetzung	3
III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES	3
§ 4 Beschließender Ausschuss	3
§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses	4
§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss	4
§ 7 Technischer Ausschuss.....	4
§ 8 Beratende Ausschüsse	5
§ 9 Verwaltungsausschuss	5
§ 9a Ausschuss „Pumpspeicherkraftwerk“ ..	6
IV. BÜRGERMEISTER.....	6
§ 10 Rechtsstellung	6
§ 11 Zuständigkeiten.....	6
V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS..	7
§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters	7
VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG.....	7
§ 14 Ortschaftsverfassung	7
§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	7
§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates	7
§ 17 Ortsvorsteher	8
§ 18	9
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 19 Inkrafttreten.....	9

Hauptsatzung der Gemeinde Forbach

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 15. September 2010, zuletzt geändert am 13. Juni 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 4 Beschließender Ausschuss

- 1) Als beschließender Ausschuss wird der Technische Ausschuss gebildet.
- 2) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 Mitgliedern des Gemeinderates.
- 3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.
- 4) In den beschließenden Ausschuss können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte im Ausschuss nicht erreichen.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- 1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.
- 2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- 3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als EURO 25.000, aber nicht mehr als EURO 40.000 beträgt, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ortschaftsrates gegeben ist.
- 4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- 1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- 2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- 3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- 4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Technischer Ausschuss

- 1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 - 1.6 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - 1.7 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.8 Friedhofs- und Bestattungswesen

1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 und 36 BauGB)

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB)

2.2 die Stellungnahme der Gemeinde nach den §§ 53 und 55 LBO

2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB

§ 8 Beratende Ausschüsse

- 1) Es wird ein Verwaltungsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.
- 2) Es wird ein weiterer beratender Ausschuss „Pumpspeicherkraftwerk“ gebildet.
- 3) Der Verwaltungsausschuss und der beratende Ausschuss „Pumpspeicherkraftwerk“ bestehen jeweils aus dem Bürgermeister und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- 4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- 5) In den beratenden Ausschüssen können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte im Ausschuss nicht erreichen.

§ 9 Verwaltungsausschuss

Der Geschäftsbereich des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabeangelegenheiten
- 1.3 Vorberatung von Gemeindefestsetzungen, Benutzungsordnungen für Gemeindeeinrichtungen und dergl.
- 1.4 Verwaltung der Liegenschaften einschl. Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei
- 1.5 Angelegenheiten der Schulen und der Kindergärten
- 1.6 Angelegenheiten des Tourismus
- 1.7 Angelegenheiten des Sports
- 1.8 Angelegenheiten sozialer und kultureller Art

§ 9a Ausschuss „Pumpspeicherkraftwerk“

Der Geschäftsbereich des Ausschusses „Pumpspeicherkraftwerk“ umfasst folgende Aufgabengebiete:

Vorbereitung und Vorberatung aller Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bau- und Investitionsmaßnahme zur Erweiterung des Pumpspeicherkraftwerkes.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- 1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- 2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von EURO 25.000 im Einzelfall
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu EURO 4.000 im Einzelfall
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstigen personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 - 6, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu EURO 500 im Einzelfall
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - bis zu 1 Jahr und bis zu einem Höchstbetrag von EURO 5.000
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.500 EURO beträgt
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu EURO 15.000 im Einzelfall

- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von EURO 7.500 im Einzelfall
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu EURO 7.500 im Einzelfall
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen
- 2.13 Verkauf des Holzertrags aus dem Gemeindewald
- 2.14 die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung
- 2.15 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung
- 2.16 Erklärung des Einvernehmens nach § 19 Abs. 3 BauGB (Teilungsgenehmigungen)

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 12 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen 1., 2. und 3. Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14 Ortschaftsverfassung

In der Gemeinde Forbach gilt entsprechend der Gemeindeordnung die Ortschaftsverfassung. Sie erstreckt sich auf die Ortschaften Bermersbach, Gausbach und Langenbrand. Diese bilden jeweils eine Ortschaft.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- 1) In den Ortschaften Bermersbach, Gausbach, Langenbrand werden Ortschaftsräte gebildet.
- 2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 10 Mitglieder.

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- 1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- 2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- 3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - 3.1 Veranschlagung der Haushaltsmittel
 - 3.2 Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
 - 3.3 Bau und Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen und öffentlichen Gewässern
 - 3.4 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung

- 3.5 Aufstellung des Flächennutzungsplanes und von Bebauungsplänen
 - 3.6 Baulandumlegungen
 - 3.7 Verpachtung der Jagd und Fischerei
 - 3.8 Betriebsplan für den Gemeindewald
 - 3.9 Vergabe von Bauplätzen
 - 3.10 Öffentlicher Personennahverkehr
- 4) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates über folgende, die jeweilige Ortschaft betreffende Aufgaben im Rahmen des Haushaltsplanes:
- 4.1 Angelegenheiten der jeweiligen Abteilung der Freiw. Feuerwehr
 - 4.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
 - 4.3 Ausgestaltung des Friedhofs und der Leichenhalle
 - 4.4 Ausgestaltung des Kindergartens
 - 4.5 Ausgestaltung der Turn- und Sportanlagen
 - 4.6 Ausgestaltung der Kinderspielplätze
 - 4.7 Ausgestaltung der Grün- und Parkanlagen
 - 4.8 für den Ortsteil Langenbrand: Ausgestaltung der Grundschule
 - 4.9 Ausgestaltung der Kultur- und Heimatpflege
 - 4.10 Förderung und Betreuung der kulturellen- und Sportvereine
 - 4.11 Aufstellung eines Räum- und Streuplanes für den Winterdienst
 - 4.12 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit
 - 4.13 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Gemeinderat mit qualifizierter Mehrheit
 - 4.14 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmittel im Einzelfall von EURO 5.000 bis EURO 15.000
 - 4.15 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushalts im Einzelfall von EURO 500 bis EURO 2.500, soweit hierfür Deckungsmittel im Rahmen der für die jeweilige Ortschaft ausgewiesenen Haushaltsmittel nachgewiesen werden
 - 4.16 Verkauf und Vermietung von beweglichem Vermögen im Einzelfall zwischen EURO 500 und EURO 2.500 sowie Vermietung von Gemeindewohnungen
 - 4.17 für die Ortschaft Bermersbach: Pflege und Förderung der Partnerschaft mit der französischen Gemeinde Andilly

§ 17 Ortsvorsteher

- 1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- 2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- 3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

- 4) Die dem Ortsvorsteher zur dauernden Erledigung übertragenen Aufgaben werden vom Bürgermeister bestimmt.

§ 18

In den Ortschaften nach § 14 wird hier eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Ortsverwaltung“.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk zur letzten Änderung:

Forbach, den 14.06.2023



Robert Stiebler, Bürgermeister

Hinweis zur durchgeschriebenen Fassung:

Die durchgeschriebene Fassung der Hauptsatzung in der vorliegenden Form ist gültig ab dem 17.06.2023.